Anlage 2 zu KT-Drucks. Nr. 199/2020

S A T Z U N G

des Landkreises Böblingen

über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung

von Abfällen

(Abfallwirtschaftssatzung)

vom 20.11.2006 (Neufassung)

in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 16.12.2019

gültig ab 01.01.2020

Änderungen = fett + *kursiv*

Landratsamt Böblingen
- Abfallwirtschaftsbetrieb -
Wolf-Hirth-Str. 33
71034 Böblingen

Kundeninformation und Service
Tel.: (07031) 663-1550
Fax: (07031) 663-1247
Internet: www.awb-bb.de/Abfallgebuehren

S A T Z U N G

des Landkreises Böblingen

über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung

von Abfällen

(Abfallwirtschaftssatzung)

vom 20.11.2006 (Neufassung)

in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 16.12.2019

gültig ab 01.01.2020

Änderungen = fett + *kursiv*

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung - LKrO),

- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG),

- §§ 2 und 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV),

- §§ 9 Abs. 1 bis 3 und 10 Abs. 1 Landesabfallgesetz (LAbfG),

- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG),

- § 26 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ),

- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 25 GKZ des Landkreises Böblingen - Abfallwirtschaftsbetrieb mit der Stadt Stuttgart vom 25.07.2014/29.07.2014,

hat der Kreistag des Landkreises Böblingen am **16.12.2019** folgende Satzung **zur 15. Änderung der Satzung des Landkreises Böblingen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 20.11.2006** beschlossen:

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Seite:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Abfallvermeidung und -verwertung 5
§ 1a Geltungsbereich der Satzung 5
§ 2 Entsorgungspflicht 5
§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang 6
§ 4 Befreiungen 7
§ 5 Einzelfallregelung für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (Selbstanlieferer) 7
§ 6 Ausschluss von der Entsorgungspflicht 8
§ 7 Abfallarten und Begriffsbestimmungen 10
§ 8 Auskunfts-, Anzeige- und Nachweispflichten 12

II. EINSAMMELN UND BEFÖRDERN DER ABFÄLLE

§ 9 Formen des Einsammelns und Beförderns 14
§ 10 Bereitstellung der Abfälle 14
§ 11 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung 16
§ 12 Getrennte Annahme von Mineralfaserabfällen, schadstoff belasteten Abfällen, Reifen, Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie Bauschutt 17
§ 13 Hausmüllabfuhr, Abfuhr von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen 18
§ 14 Zugelassene Abfallbehälter 18
§ 15 Abfuhr von Abfällen 22
§ 16 Sperrmüll 23
§ 17 Störungen der Abfuhr 24
§ 18 Eigentumsübergang 24

III. ENTSORGUNG DER ABFÄLLE

§ 19 Abfallentsorgungsanlagen 24

IV. BENUTZUNGSGEBÜHREN

§ 20 Grundsatz, Umsatzsteuer 25
§ 21 Gebührenschuldner 25
§ 22 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt 26
§ 23 Gebühren für Selbstanlieferer 29
§ 24 Sonstige Benutzungsgebühren 30
§ 25 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Ende der Gebührenpflicht, Gebührenerstattung 33

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 26 Haftung 36
§ 27 Anlieferungsverbot 37
§ 28 Ordnungswidrigkeiten 37
§ 29 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung 39

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Abfallvermeidung und -verwertung

(1) Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung stehen nach § 6 Abs. 1 KrWG in folgender Rangfolge:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung,
5. Beseitigung.

(2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder sonstig verwertet werden kann.

(3) Der Landkreis informiert und berät die Abfallerzeuger über Möglichkeiten der Vermeidung, Wiederverwendung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

§ 1a

Geltungsbereich der Satzung

Diese Satzung gilt für das Gebiet des Landkreises Böblingen und für die Grundstücke der Gemarkung Stuttgart, auf denen sich die Militärstützpunkte Robinson-Barracks, Patch-Barracks und Kelley-Barracks der US-Streitkräfte befinden, für die der Landkreis Böblingen aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Stuttgart gemäß § 25 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) die Aufgabe der Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen einschließlich solcher, die dabei auch in anderen Herkunftsbereichen gesammelt werden, übernommen hat.

§ 2

Entsorgungspflicht

(1) Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 20 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 KrWG betreibt die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung. Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

Hinsichtlich der Zuständigkeit des Verbandes Region Stuttgart als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger (mineralische Abfälle der Deponieklasse II, verunreinigter Bodenaushub) gilt § 7 Landesabfallgesetz (LAbfG).

(2) Der Landkreis entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 20 Abs. 1 KrWG. Als überlassen gelten mit Ausnahme der in § 6 genannten Stoffe

a) Abfälle, die zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden, mit dem Zeitpunkt der Abholung,

b) Abfälle, die vom Besitzer oder einem Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und dem Landkreis dort während der Öffnungszeiten übergeben werden (Selbstanlieferer),

c) Abfälle, die an den stationären Sammelstellen übergeben oder in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter eingebracht werden.

(3) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 20 Abs. 3 KrWG und § 9 Abs. 3 LAbfG.

(4) Die Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach den Abfallgesetzen und dieser Satzung; sie überlassen dem Landkreis die für die Erfassung und Veranlagung der Zahlungspflichtigen erforderlichen Unterlagen und Informationen.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 und 2 KrWG verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen und diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle dem Landkreis zu überlassen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (insbesondere Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie sonstige Abfallbesitzer, insbesondere Beförderer (§ 53 KrWG).

(3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht

1. für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen, vom 30.04.1974 (GBl. S. 187), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesabfallgesetzes vom 12.02.1996 (GBl. S. 116), zugelassen ist;

2. für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn die Verpflichteten diese selbst ordnungsgemäß und schadlos auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücke verwerten.

§ 4

Befreiungen

(1) Der Landkreis kann im Einzelfall auf Antrag von den Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung einer Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.

§ 5

Einzelfallregelung für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (Selbstanlieferer)

Der Landkreis kann bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf Antrag des Abfallerzeugers oder -besitzers regeln, dass diese Abfälle im Rahmen der Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 und 2 KrWG an den Entsorgungsanlagen des Landkreises oder an vom Landkreis genutzten Entsorgungsanlagen überlassen werden, soweit die besonderen Verhältnisse beim Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer einer Nutzung der öffentlichen Abfallabfuhr entgegenstehen und nachgewiesen wird, dass die von der Einzelfallregelung erfassten Abfälle dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden. Die Vorhaltepflicht für Abfallbehälter gemäß § 14 Abs. 7 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Ziffer 1 besteht in diesen Fällen nicht. Eine Einzelfallregelung nach Satz 1 setzt in der Regel voraus, dass die Abfälle nicht im Rahmen der öffentlichen Abfallabfuhr eingesammelt und befördert werden können. Die Einzelfallregelung erfolgt in stets widerruflicher Weise.

§ 6

Ausschluss von der Entsorgungspflicht

(1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.

(2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:

1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere

   a) Abfälle aus Massentierhaltungen, Stalldung,

   b) Abfälle, von denen eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,

   c) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe i. S. d. Strahlenschutzverordnung,

   d) asbesthaltige Abfälle bzw. nicht gebundene Asbestfasern,

   e) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen,

2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,

3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere

   a) Flüssigkeiten,

   b) schlammförmige Stoffe mit weniger als 50 % Trockensubstanz,

   c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,

   d) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen, es sei denn, sie werden in geeigneter Verpackung angeliefert,

   e) kohlenstofffaserverstärkte Kunststoffe (Carbonfasern),

f) staubförmige Abfälle,

4. gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV), die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen,

5. organische Küchen- und Kantinenabfälle sowie Laub und Grasschnitt mit einer Länge von über 0,20 m, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, insbesondere flüssige Speisereste, Soßen, Speiseöle und Speisefette,

6. Baum- und Heckenschnitt, der von der Bakterienkrankheit "Feuerbrand" befallen ist,

7. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit Beschaffenheit und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind,

8. (aufgehoben)

8a. (aufgehoben)

9. (aufgehoben)

10. (aufgehoben)

(2a) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

(3) Darüber hinaus kann der Landkreis mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Stuttgart Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.

(4) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle dem Landkreis nicht zur Entsorgung überlassen werden. Das Gleiche gilt für jeden Anlieferer.

(5) In Sonderfällen kann der Landkreis mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Stuttgart Ausnahmen von Abs. 1 und 2 zulassen, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und keine Gefahren für das Betriebspersonal und die Sicherheit der Entsorgungsanlagen zu befürchten sind.

(6) (aufgehoben)

§ 7

Abfallarten und Begriffsbestimmungen

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(2) Hausmüll sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.

(3) Sperrmüll sind feste Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt von der öffentlichen Abfallabfuhr nach § 15 Abs. 1 eingesammelt oder entgegengenommen werden. Nicht zum Sperrmüll zählen Abfälle aus Gebäude-renovierungen.

(4) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I, S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere

a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie

b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Abfälle.

(5) Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle im Sinne von Abs. 4, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Hausmüll eingesammelt werden können.

(6) Bioabfälle sind biologisch abbaubare organische Stoffe aus privaten Haushaltungen oder anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Dazu zählen insbesondere Gemüse- und Obstreste, Grasschnitt und Wildkräuter, Laub, Kaffee- und Teesatz, feste Speisereste, Pflanzen sowie Baum- und Heckenschnitt.

(7) Baum- und Heckenschnitt sind verholzte pflanzliche Abfälle bis 0,15 m Ast-durchmesser.

(8) Mineralfaserabfälle sind Abfälle, die überwiegend aus Mineralwolle-Dämmstoffen, wie z. B. Glas- oder Steinwolle, sowie deren verarbeitungsbedingten Anhaftungen bestehen.

(9) Schadstoffbelastete Abfälle sind üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallende Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können. Dazu zählen insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Stoffe mit hohen Lösemittelanteilen, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, aggressive chlorhaltige Reiniger, Säuren, Laugen, Salze, Gips, Bauschutt mit gipshaltigen Stoffen und asbestzementhaltige Materialien.

(10) Unbelasteter Bodenaushub ist nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes Erd- oder Felsmaterial, das die Zuordnungswerte Z0 entsprechend der „Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums Baden-Württemberg für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial“ vom 14.03.2007 (GABl. 2007, S. 172 ff.) einhält.

(11) Gering belasteter Bodenaushub ist Material aus altlastenverdächtigen Flächen, Altlastenstandorten oder sonstigen Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen und geogen belasteten Flächen, das die Zuordnungswerte Z0* entsprechend der unter Abs. 10 genannten Verwaltungsvorschrift einhält.

(12) (aufgehoben)

(12a) Bauschutt ist mineralischer Bau- und Abbruchabfall, der die Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Nummer 2 für die Deponieklasse I der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 27.04.2009 - in der jeweils gültigen Fassung - einhält.

(13) (aufgehoben)

(14) Schrott sind Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Abs. 15 fallen.

(15) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind die Altgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes.

(16) Kühlgeräte sind üblicherweise in Haushaltungen verwendete Geräte, wie Kühlschränke, Gefriertruhen, Gefrierschränke sowie Kühl- und Gefrierkombinationen.

(17) Andere Herkunftsbereiche sind alle Einrichtungen, die nicht private Haushaltungen im Sinne von Absatz 1 sind, insbesondere Geschäfte, Betriebsstätten, Industriebetriebe, Dienstleistungsbetriebe, öffentliche und private Einrichtungen, freiberufliche und andere Unternehmen, forst- und landwirtschaftliche Betriebe und Gärtnereien.

(18) Wohneinheit ist jede für sich abgeschlossene Wohnung mit in der Regel zusammen liegenden Räumen, die die Führung eines selbstständigen Haushalts ermöglichen. Hierunter fallen auch Zweit- und Ferienwohnungen.

(19) Altpapier ist verwertbares Papier aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen.

(20) Alttextilien sind noch tragfähige oder nicht mehr tragfähige Kleidungsstücke sowie Schuhe und nicht verunreinigte Haushaltstextilien.

§ 8

Auskunfts-, Anzeige- und Nachweispflichten

(1) Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 sowie Selbstanlieferer und Beauftragte sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche das Benutzungsverhältnis und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner, Wohneinheiten (§ 7 Abs. 18) und die Nutzfläche im Sinne von § 22 Abs. 5 sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet.

Des Weiteren haben die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 dem Landkreis spätestens innerhalb eines Monats die Änderung der Anzahl der Wohneinheiten (§ 7 Abs. 18), Namens- bzw. Anschriftenänderungen sowie den Wechsel des Eigentums eines an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks bzw. der dinglichen Berechtigung im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1, unter Angabe des Datums der Eintragung im Grundbuch sowie der Namen und Anschriften der neuen Eigentümer oder der neuen dinglichen Berechtigten, schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben dem Landkreis die Nutzfläche der Grundstücke im Sinne von § 22 Abs. 5 schriftlich unter Verwendung der vom Landkreis hierfür eingeführten Vordrucke unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, anzuzeigen bei

1. Beginn eines Benutzungsverhältnisses nach § 25 Abs. 1 Satz 1,

2. Änderungen der Nutzflächen, die für die Gebührenbemessung nach § 22 Abs. 5 maßgeblich sind.

(3) Die Anlieferung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen zum Restmüllheizkraftwerk Böblingen, zur Umladestation Sindelfingen und zur Vergärungsanlage Leonberg ist nur mit einer Entsorgungszulassung (EZ) des Landkreises zulässig. Vom Abfallerzeuger ist ein Anlieferschein auszufüllen und zu unterschreiben. Der Anlieferschein ist beim Transport mitzuführen und bei der Entsorgungsanlage abzugeben. Besteht eine Nachweispflicht nach der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung), ist die Anlieferung nur mit einem Entsorgungsnachweis (EN) oder einem Sammelentsorgungsnachweis (SN) zulässig. Eine Mehrfertigung der EZ ist auf Verlangen vorzuzeigen. Dies gilt auch, sofern ein EN oder SN nach der Nachweisverordnung zu führen ist.

(4) Gering belasteter Bodenaushub (§ 7 Abs. 11) darf nur mit einer Genehmigung des Landkreises zu den Annahmestellen der Firmen Baresel/Ehningen und Natursteinwerke im Nordschwarzwald/Magstadt angeliefert werden.

Unbelasteter Bodenaushub (§ 7 Abs. 10) darf nur mit einer Genehmigung des Landkreises zu den Annahmestellen der Firmen Baresel/Ehningen, Mayer/Mötzingen und Natursteinwerke im Nordschwarzwald/Magstadt angeliefert werden.

Wurzelstöcke dürfen nur mit einer Genehmigung des Landkreises zur Annahmestelle der Firma Baresel/Ehningen angeliefert werden.

Für die Erteilung einer Genehmigung für die Anlieferung von gering belastetem Bodenaushub ist die Beprobung und Bewertung des Materials durch einen zugelassenen Gutachter erforderlich. Das Gutachten und die Analyseergebnisse sind dem Landkreis mindestens zwei Tage vor der Anlieferung mit dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung vorzulegen.

Eine Genehmigung wird nur erteilt, wenn dem Landkreis ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat für den Einzug der Gebühren vorliegt oder wenn zusammen mit dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ein vollständig ausgefülltes und unterschriebenes SEPA-Lastschriftmandat vorgelegt wird. Liegt dem Landkreis kein gültiges SEPA-Lastschriftmandat vor und ist dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung auch kein vollständig ausgefülltes und unterschriebenes SEPA-Lastschriftmandat beigefügt oder besteht – trotz Vorliegen eines SEPA-Lastschriftmandats – ein Zahlungsrückstand, kann der Landkreis die Erteilung einer Genehmigung davon abhängig machen, dass die für die Anlieferung von gering belastetem Bodenaushub, von unbelastetem Bodenaushub oder von Wurzelstöcken voraussichtlich entstehenden Gebühren im Voraus entrichtet werden. Bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühren kann der Landkreis als Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung bei der Anlieferung von gering belastetem Bodenaushub, von belastetem Bodenaushub oder Wurzelstöcken auch eine Sicherheitsleistung verlangen.

(5) In Zweifelsfällen haben die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 sowie die Anlieferer nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt sowie von welcher Art und Beschaffenheit die Abfälle sind. Analysen sind auf Verlangen von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen vorzunehmen. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.

II. EINSAMMELN UND BEFÖRDERN DER ABFÄLLE

§ 9

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere von privaten Unternehmen

   a) im Rahmen des Holsystems oder

   b) im Rahmen des Bringsystems oder

2. durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen.

§ 10

Bereitstellung der Abfälle

(1) Abfälle, die der Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 und 2 KrWG unterliegen und die der Landkreis einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfuhr bereitzustellen oder an den stationären Sammelstellen zu übergeben und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzubringen.

Für die Bereitstellung zur Abfuhr dürfen nur die für das Grundstück vom Landkreis gestellten (§ 14 Abs. 1 Ziffer 1 a bis e, Ziffer 2 a und b, Ziffer 3 a bis e sowie Ziffer 4), beim Landkreis angemeldeten (§ 14 Abs. 1 Ziffer 1 g sowie § 14 Abs. 1 Ziffer 3 f) oder zur Mitbenutzung im Rahmen einer Behältergemeinschaft gemäß § 14 Abs. 6, Abs. 7 oder Abs. 8 Satz 2 zugelassenen Abfallbehälter genutzt werden. Weiterhin dürfen auch die von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 bis zum 31.12.2013 angemeldeten Abfallbehälter (§ 14 Abs. 1 Ziffer 1 c bis g sowie § 14 Abs. 1 Ziffer 3 d bis f) zur Abfuhr bereitgestellt werden.

(2) Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben die für die Überlassung der Abfälle, die der Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 und 2 KrWG unterliegen und zur öffentlichen Abfuhr bereitgestellt werden, erforderlichen Behälter beim Landkreis schriftlich nach Maßgabe von § 14 anzufordern oder anzumelden. Die Verpflichtung des Landkreises zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt zwei Wochen nach Eingang der Anforderung oder der Anmeldung. Im Einzelfall kann der Landkreis auf Antrag der Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die 2-Wochen-Frist nach Satz 2 verkürzen.

(3) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 6 Abs. 1, 2, 2a und 3 genannten Abfällen ausgeschlossen:

1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallbehälter oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können;

2. Abfälle, die nach den Regelungen dieser Satzung auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises selbst angeliefert werden müssen;

3. Sperrmüll, der nach Art und Menge üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfällt;

4. Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch, Mineralfaserabfälle und Baustellenabfälle.

(4) Die Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Das Einfüllen von Abfällen im heißen Zustand sowie das Einstampfen, maschinelles Zerkleinern und Pressen von Abfällen in die Abfallbehälter ist nicht gestattet. Letzteres gilt nicht für zugelassene Presscontainer im Sinne von § 14 Abs. 1 Ziffer 1 g und § 14 Abs. 1 Ziffer 3 f.

In Abfallbehältern nach § 14 Abs. 1 Ziffer 1 dürfen Abfälle nur nach Zustimmung des Landkreises maschinell gepresst oder in maschinell gepresstem Zustand gefüllt werden. Die Zustimmung kann versagt werden, wenn wegen der Art und des Ausmaßes der Verpressung nicht gewährleistet ist, dass die Abfallbehälter nicht beschädigt werden oder die Abholung von Abfallbehältern mit gepresstem Abfall betriebliche Erschwernisse mit sich brächte, die durch Bedingungen oder Auflagen nicht abgewendet werden können.

(5) In den Abfallbehältern gemäß § 14 Abs. 1 Ziffer 2 dürfen nur Bioabfälle (§ 7 Abs. 6) bereitgestellt werden. Bioabfall darf nicht in Kunststoffbeuteln oder -folien in den Bioabfallbehälter eingefüllt werden.
In den Abfallbehältern gemäß § 14 Abs. 1 Ziffer 3 a bis f darf nur Altpapier (§ 7 Abs. 19) bereitgestellt werden.
In den Abfallbehältern gemäß § 14 Abs. 1 Ziffer 4 dürfen nur die in § 11 Abs. 3 Ziffer 8 genannten Abfälle zur Verwertung sowie die in § 12 Abs. 4 Satz 3 genannten Elektro- und Elektronik-Altgeräte bereitgestellt werden.

(6) Zur Befüllung von gemäß § 14 zugelassenen Abfallbehältern sind keine grundstücksinternen Zugangsregelungen oder -beschränkungen (z. B. Müllschleusen oder nur gegen Entgelt verwendbare Müllsäcke) zulässig, die ein geringeres Volumen als Abfallbehälter gemäß § 14 Abs. 1 Ziffer 1 a aufweisen.

§ 11

Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

(1) Bioabfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 und 2 KrWG getrennt von anderen Abfällen in Bioabfallbehältern gemäß § 14 Abs. 1 Ziffer 2 bereitzustellen (Holsystem). Stark geruchsbildende bzw. geruchsintensive Bioabfälle dürfen auch in Abfallbehältern gemäß § 14 Abs. 1 Ziffer 1 a bis g bereitgestellt werden.

(2) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht im Abfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 und 2 KrWG an den entsprechenden stationären Sammelstellen, insbesondere Containerstandorten oder Wertstoffhöfen, zu übergeben und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzubringen (Bringsystem):

> Altpapier, Altglas, Altholz, Kunststoffhohlkörper, Kunststofffolien, sonstige Kunststoffverpackungen, Gebrauchsgegenstände aus Hartkunststoff, Getränkekartons, sonstige Verbunde,-Styropor, Aluminium, Weißblech, Dosen, Kork, Schrott und Alttextilien.

Soweit diese Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (§ 7 Abs. 17) stammen und es sich nicht um gebrauchte, restentleerte Verkaufsverpackungen privater Endverbraucher im Sinne von § 3 Abs. 11 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (VerpackV) handelt, sind die Anlieferungen auf haushaltsübliche Mengen beschränkt.

Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Wertstoffhöfe werden vom Landkreis bekannt gegeben.

(3) Außerdem können

1. Baum- und Heckenschnitt zu den Häckselplätzen in den Städten und Gemeinden angeliefert werden,

2. (aufgehoben)

3. Bioabfälle (§ 7 Abs. 6), soweit ein Gewicht von 1 Tonne je Anlieferung überschritten wird, bei der Vergärungsanlage Leonberg angeliefert werden,

4. Laub sowie Grasschnitt aus privaten Haushaltungen (§ 7 Abs. 1) auf den ehemaligen Kreismülldeponien Böblingen und Sindelfingen angeliefert werden,

5. Wurzelstöcke getrennt auf der ehemaligen Kreismülldeponie Böblingen, ehemaligen Kreismülldeponie Sindelfingen, auf dem Wertstoffzentrum Herrenberg-Kayh sowie zur Annahmestelle der Firma Baresel/Ehningen angeliefert werden,

6. Altpapier getrennt von anderen Abfällen in Abfallbehältern gemäß § 14 Abs. 1 Ziffer 3 a bis f bereitgestellt und zum Einwickeln von Bioabfällen in Abfallbehältern gemäß § 14 Abs. 1 Ziffer 2 verwendet werden. In Ehningen kann Altpapier aus privaten Haushaltungen nicht in Abfallbehältern gemäß § 14 Abs. 1 Ziffer 3 a bis f, jedoch gebündelt zu Sammlungen bereitgestellt werden,

7. Schrott zur Schrottabfuhr auf Abruf bereitgestellt werden.
Einzelstücke dürfen nicht länger als 4 m und nicht schwerer als 100 kg sein.
Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 Satz 1 entsprechend,

8. Althölzer, Metalle und Altkunststoffe sowie die in § 12 Abs. 4 Satz 3 genannten Elektro- und Elektronik-Altgeräte in Abfallbehältern gemäß § 14 Absatz 1 Ziffer 4 bereitgestellt werden.

§ 12

Getrennte Annahme von Mineralfaserabfällen, schadstoffbelasteten Abfällen, Reifen, Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie Bauschutt

(1) Mineralfaserabfälle (§ 7 Abs. 8) werden auf der ehemaligen Kreismülldeponie Böblingen angenommen.

Schadstoffbelastete Abfälle (§ 7 Abs. 9) in kleinen Mengen aus privaten Haushaltungen werden an den dafür bekannt gegebenen Sammelstellen während der bekannt gegebenen Annahmezeiten vom Personal entgegengenommen. Keine Schadstoffe sind lösungsmittelfreie Dispersionsfarben und Klebstoffe.

(2) Batterien und Akkumulatoren sind nach der Batterieverordnung bei den Verkaufsstellen zurückzugeben. Das Rücknahmesystem des Handels ist zu nutzen. Eine Übergabe an den vom Landkreis bekannt gegebenen Sammelstellen ist möglich.

(3) Reifen, ausgenommen Vollgummireifen, aus privaten Haushaltungen werden bei den Wertstoffhöfen Renningen-Malmsheim, Waldenbuch/Steinenbronn, Böblingen-Hulb und Sindelfingen sowie beim Wertstoffzentrum Herrenberg-Kayh angenommen.

(4) Elektro- und Elektronik-Altgeräte (§ 7 Abs. 15) können von den Endnutzern und Vertreibern im Sinne von § 3, Abs. 12 Elektro- und Elektronikgerätegesetz auf den dafür bekannt gegebenen Wertstoffhöfen angeliefert werden. Auf Abruf werden bis zu 3 Stück Elektrogroßgeräte wie z.B. Fernsehgeräte und Kühlgeräte auch abgeholt.

Außerdem können unzerlegte Elektro- und Elektronik-Altgeräte im Sinne von Satz 1 in einem vom Landkreis zur Verfügung gestellten Sack in Abfallbehältern gemäß § 14 Absatz 1 Ziffer 4 bereitgestellt werden. Zubehörteile, die nicht fest mit den Elektro- und Elektronik-Altgeräten verbunden sind, dürfen in die vorgenannten Abfallbehälter nur eingebracht werden, wenn sie aus Kunststoff, Holz oder Metall bestehen.

Ausgenommen von der Bereitstellung in Abfallbehältern bleiben Beleuchtungskörper im Sinne des Anhangs I „Liste der Kategorien und Geräte“ des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes sowie Batterien, Akkus, Kühl- bzw. Gefriergeräte, Fernsehgeräte und PC-Bildschirme.

(5) Bauschutt (§ 7 Abs. 12a) wird bis zu einem Volumen von maximal 30 Liter pro Anlieferung auf allen Wertstoffhöfen angenommen.

Bauschutt mit einem Volumen von mehr als 30 Liter bis maximal 2,00 m³ pro Anlieferung wird auf den Wertstoffhöfen Renningen-Malmsheim und Böblingen (Schönaicher Straße 71) sowie beim Wertstoffzentrum Herrenberg-Kayh angenommen.

§ 13

Hausmüllabfuhr, Abfuhr von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen

In den Abfallbehältern für Hausmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle dürfen nur diejenigen Abfälle bereitgestellt werden, die nicht nach §§ 11 und 12 getrennt bereitzustellen oder an den Sammelstellen zu übergeben sind.

§ 14

Zugelassene Abfallbehälter

(1) Zugelassene Abfallbehälter sind:

1. Für Hausmüll (§ 7 Abs. 2) und für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 7 Abs. 5):

   a) 120 l-Müllbehälter (DIN EN 840) in der Farbe grau,
   b) 240 l-Müllbehälter (DIN EN 840) in der Farbe grau,
   c) Müllgroßbehälter (MGB) mit 1,1 m^3 Fassungsvermögen (DIN EN 840-2 sowie DIN EN 840-3) aus Kunststoff,
   d) Müllgroßbehälter (MGB) mit 2,5 m^3 Fassungsvermögen (DIN 30 737 sowie EN 12 574),
   e) Müllgroßbehälter (MGB) mit 4,5 m^3 Fassungsvermögen (EN 12 574),
   f) (aufgehoben)
   g) Presscontainer mit 5 bis 20 m^3 Fassungsvermögen.

Auf Grundstücken mit mehr als 14 Wohneinheiten sind für Hausmüll nur Abfallbehälter nach b bis g zulässig; die Abfallbehälter sind gemeinschaftlich zu nutzen.

Für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle sind nur Abfallbehälter nach a bis e zulässig.

2. Für Bioabfälle (§ 7 Abs. 6):

   a) 120 l-Bioabfallbehälter (DIN EN 840) in der Farbe grün,
   b) 240 l-Bioabfallbehälter (DIN EN 840) in der Farbe grün.

3. Für Altpapier (§ 7 Abs. 19):

   a) 120 l-Altpapierbehälter (DIN EN 840) in der Farbe grau mit blauem Deckel,
   b) 240 l-Altpapierbehälter (DIN EN 840) in der Farbe grau mit blauem Deckel,
   c) Altpapierbehälter mit 1,1 m^3 Fassungsvermögen (DIN EN 840-2 sowie DIN EN 840-3) aus Kunststoff in der Farbe grau mit blauem Deckel,
   d) Altpapierbehälter mit 2,5 m^3 Fassungsvermögen (DIN 30 737 sowie EN 12 574),
   e) Altpapierbehälter mit 4,5 m^3 Fassungsvermögen (EN 12 574),
   f) Presscontainer für Altpapier mit 5 bis 20 m^3 Fassungsvermögen.

   Auf Grundstücken mit mehr als 14 Wohneinheiten sind für Altpapier nur Abfallbehälter nach b bis f zulässig.

4. Für Wertstoffe (§ 11 Abs. 3 Ziffer 8) und Elektro- und Elektronik-Altgeräte (§ 12 Abs. 4 Satz 3):

   240 l-Wertstoffbehälter (DIN EN 840) in der Farbe grau mit orangenem Deckel.

(2) Die erforderlichen 120 l- und 240 l-Müllbehälter sowie 1,1 m^3-, 2,5 m^3- und 4,5 m^3-Müllgroßbehälter für Hausmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (Abs. 1 Ziffer 1 a bis e), die erforderlichen 120 l- und 240 l-Bioabfallbehälter (Abs. 1 Ziffer 2 a und b), die erforderlichen 120 l-, 240 l- sowie 1,1 m^3-, 2,5 m^3- und 4,5 m^3-Altpapierbehälter (Abs. 1 Ziffer 3 a bis e) sowie die erforderlichen 240 l- Wertstoffbehälter (Abs. 1 Ziffer 4) werden vom Landkreis zur Verfügung gestellt. Sie bleiben Eigentum des Landkreises. Werden diese Abfallbehälter nicht mehr zur Bereitstellung von Abfällen zur Überlassung an den Landkreis genutzt, müssen sie abgemeldet und innerhalb eines Monats nach der Abmeldung entleert und gereinigt bei den vom Landkreis genannten Rückgabestellen zurückgegeben werden.

Das Entfernen eines Abfallbehälters (Abs. 1 Ziffer 1 a bis e, Abs. 1 Ziffer 2 a und b, Abs. 1 Ziffer 3 a bis e und Abs. 1 Ziffer 4) vom angemeldeten Grundstück ist nur zulässig, wenn der Landkreis zugestimmt hat. Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haften für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder für den selbst verschuldeten Verlust von Abfallbehältern.

(3) Die erforderlichen Abfallbehälter nach Absatz 1 Ziffer 1 g und nach Absatz 1 Ziffer 3 f sind von den Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 auf eigene Kosten zu beschaffen.

(4) Zur Erfassung der Entleerungen müssen die Abfallbehälter nach Absatz 1 Ziffer 1 a bis g, Absatz 1 Ziffer 2 a und b, Absatz 1 Ziffer 3 c bis e sowie Absatz 1 Ziffer 4 rechtzeitig vor ihrer ersten Bereitstellung mit dem vom Landkreis vorgegebenen

Transponder (Chip) versehen sein. Soweit Abfallbehälter von den Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 auf eigene Kosten beschafft wurden, ist deren Ausstattung durch einen Chip durch den Landkreis zu dulden.

Vor der ersten Bereitstellung der Abfallbehälter nach Absatz 1 Ziffer 3 f ist das Anbringen einer blauen**,** selbstklebenden Folie mit der Aufschrift „Presscontainer für Altpapier zur Überlassung an den Landkreis Böblingen“ zu dulden.

(5) Die Abfallbehälter müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und den hygienischen Anforderungen entsprechen.

(6) Für Grundstücke mit privaten Haushaltungen müssen ausreichend Abfallbehälter, mindestens ein Abfallbehälter nach Absatz 1 Ziffer 1, und - außer in den Fällen des § 3 Abs. 3 Ziffer 2 - mindestens ein Bioabfallbehälter nach Absatz 1 Ziffer 2 vorhanden sein. Bei einem Missverhältnis zwischen dem auf dem Grundstück vorhandenen Behältervolumen und der Menge der üblicherweise auf dem Grundstück anfallenden Abfälle, die gemäß § 17 Abs. 1 und 2 KrWG und nach Maßgabe dieser Satzung in den Behältern zu überlassen sind, bestimmt der Landkreis das vorzuhaltende Behältervolumen. Die Ausstattung mit Abfallbehältern erfolgt grundstücksbezogen. Bei Grundstücken mit bis zu 14 Wohneinheiten (§ 7 Abs. 18) können auf Antrag des Berechtigten nach § 3 Abs. 1 Abfallbehälter für einzelne Wohneinheiten oder für mehrere Wohneinheiten gemeinsam auf demselben Grundstück zugelassen werden. Von der Verpflichtung nach Satz 1 kann auf Antrag des Berechtigten nach § 3 Abs. 1 in stets widerruflicher Weise befreit werden, wenn die Bewohner des Grundstücks die auf einem anderen bewohnten Grundstück im Entsorgungsgebiet des Landkreises für Abfälle aus privaten Haushaltungen vorhandenen Abfallbehälter mitbenutzen (Behältergemeinschaft).

Eine Befreiung nach Satz 5 kann in der Regel nur erteilt werden, wenn

a) das Grundstück, auf dem sich die mitbenutzten Abfallbehälter befinden, in einer Entfernung liegt, die üblicherweise zu Fuß zurückgelegt wird,

b) das vorhandene Behältervolumen auch im Falle der Behältergemeinschaft ausreichend ist und

c) der Berechtigte nach § 3 Abs. 1, auf dessen Grundstück sich die mitbenutzten Behälter befinden, sowie die Berechtigten nach § 3 Abs. 2 des Grundstücks, für das die Befreiung beantragt wird, dem Antrag schriftlich zustimmen.

Die Befreiung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des schriftlichen Antrags versagt wird.

(7) Für Grundstücke, auf denen ausschließlich Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen anfallen, sind gemäß § 7 Abs. 2 GewAbfV in angemessenem Umfang Abfallbehälter nach Abs. 1 Ziffer 1, mindestens ein Abfallbehälter

nach Abs. 1 Ziffer 1, vorzuhalten und zu nutzen. Bioabfallbehälter und Altpapierbehälter bzw. Presscontainer für Altpapier können vorgehalten werden.

Bei einem Missverhältnis zwischen dem auf dem Grundstück vorhandenen Behältervolumen und der Menge der üblicherweise auf dem Grundstück anfallenden Abfälle, die gemäß § 17 Abs. 1 und 2 KrWG und nach Maßgabe dieser Satzung in den Behältern zu überlassen sind, bestimmt der Landkreis das vorzuhaltende Behältervolumen.

Auf Antrag des Berechtigten nach § 3 Abs. 1 können Abfallbehälter für einzelne oder für mehrere Berechtigte nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 auf demselben Grundstück zugelassen werden. Von der Verpflichtung nach Satz 1 kann auf Antrag des Berechtigten nach § 3 Abs. 1 in stets widerruflicher Weise befreit werden, wenn für die Überlassung der auf dem Grundstück anfallenden Abfälle, die nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG zu überlassen sind, die auf einem anderen Grundstück im Entsorgungsgebiet des Landkreises vorhandenen Abfallbehälter für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen mitbenutzt werden (Behältergemeinschaft).

Eine Befreiung nach Satz 5 kann in der Regel nur erteilt werden, wenn

a) das Grundstück, auf dem sich die mitbenutzten Abfallbehälter befinden, in einer Entfernung liegt, die üblicherweise zu Fuß zurückgelegt wird,

b) das vorhandene Behältervolumen auch im Falle der Behältergemeinschaft ausreichend ist und

c) der Berechtigte nach § 3 Abs. 1, auf dessen Grundstück sich die mitbenutzten Behälter befinden, und die Berechtigten nach § 3 Abs. 2 des Grundstücks, für das die Befreiung beantragt wird, dem Antrag schriftlich zustimmen.

Die Befreiung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des schriftlichen Antrags versagt wird.

(8) Für Grundstücke, auf denen sowohl Hausmüll (§ 7 Abs. 2) als auch hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 7 Abs. 5), die nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG zu überlassen sind, anfallen, müssen sowohl Behälter nach Absatz 6 als auch Behälter nach Absatz 7 vorgehalten werden. Sofern die auf diesen gemischt genutzten Grundstücken anfallenden hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle, die zu überlassen sind, nach Maßgabe von § 5 GewAbfV in den nach Absatz 6 vorhandenen Abfallbehältern regelmäßig bereitgestellt werden können (Behältergemeinschaft), befreit der Landkreis in stets widerruflicher Weise auf schriftlichen Antrag des Berechtigten nach § 3 Abs. 1 von der Verpflichtung zur Vorhaltung von Abfallbehältern nach Abs. 7. Die Befreiung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des schriftlichen Antrags versagt wird.

§ 15

Abfuhr von Abfällen

(1) Hausmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle, die in 120 l- und 240 l-Müllbehältern bereitgestellt werden, sowie Bioabfall werden 2-wöchentlich eingesammelt. Der für die Abfuhr jeweils vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekannt gegeben.

Für Hausmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle, die in Abfallbehältern nach § 14 Abs. 1 Ziffer 1 c bis g bereitgestellt werden, kann eine Regelabfuhr gewählt werden. Als Regelabfuhr gilt, wenn die Abfuhr an dem vom Landkreis jeweils vorgesehenen und bekannt gegebenen Wochentag stattfindet. Es können dabei ein regelmäßiger 4-, 2- oder 1-wöchentlicher Abfuhrrhythmus oder die Abfuhr auf Abruf gewählt werden. Die Abfuhr auf Abruf kann nur 1-mal pro Woche in Anspruch genommen werden. Der Antrag der Abfuhr auf Abruf von Abfällen muss mindestens 3 Arbeitstage vor dem beantragten Abfuhrtag beim Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises eingegangen sein.

Altpapier, das in 120 l- und 240 l-Altpapierbehältern bereitgestellt wird, wird monatlich zu den vom Landkreis bekannt gegebenen Abfuhrterminen eingesammelt.

Altpapier, das in Altpapierbehältern mit 1,1 m³, 2,5 m³ und 4,5 m³ Fassungsvermögen bereitgestellt wird, wird 2-wöchentlich eingesammelt.

Altpapier, das in Presscontainern für Altpapier bereitgestellt wird, wird auf Abruf abgefahren.

Wertstoffe (§ 11 Abs. 3 Ziffer 8) und Elektro- und Elektronik-Altgeräte (§ 12 Abs. 4 Satz 3), die in den 240 l-Wertstoffbehältern bereitgestellt werden, werden 4-wöchentlich zu den vom Landkreis bekannt gegebenen Abfuhrterminen eingesammelt.

(2) Die Abfallbehälter sind am Abfuhrtag bis spätestens 6:00 Uhr mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehwegs, soweit ein solcher nicht vorhanden ist am äußersten Straßenrand so bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden können und die Entleerung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Können Grundstücke mit Sammelfahrzeugen nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 im Einzelfall eine gesteigerte Mitwirkungspflicht bei der Abfallentsorgung. Der Landkreis kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter wieder zu entfernen.

(3) Abfallbehälter nach § 14 Abs. 1 Ziffer 1 c bis g und nach § 14 Abs. 1 Ziffer 3 c bis f sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert oder abgeholt werden können. Die vorgesehenen Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Der Landkreis kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen.

(4) Abfallbehälter nach § 14 Abs. 1 Ziffer 1, Ziffer 2 und Ziffer 4 werden nur mit Chip (§ 14 Abs. 4) oder Sonderbanderolen (§ 22 Abs. 3 Satz 3 Ziffer 3, § 22 Abs. 7 Satz 2 Ziffer 3 und § 25 Abs. 5 a) geleert.

(5) Abfallbehälter werden nur bis zu folgenden maximalen Füllgewichten geleert:

120 l-Behälter	bis	60 kg
240 l-Behälter	bis	110 kg
1,1 m³-Behälter	bis	400 kg
2,5 m³-Behälter	bis	650 kg
4,5 m³-Behälter	bis	1.000 kg.

(6) Werden Bioabfallbehälter (§ 14 Abs. 1 Ziffer 2a und b), Altpapierbehälter (§ 14 Abs. 1 Ziffer 3a und b) oder Wertstoffbehälter (§ 14 Abs. 1 Ziffer 4) fehlerhaft befüllt, ist der Behälter mit einer Sonderbanderole gemäß § 22 Abs. 3 Satz 3 Ziffer 3 bzw. § 22 Abs. 7 Satz 2 Ziffer 3 zur regelmäßigen Restmüllabfuhr bereitzustellen.

§ 16

Sperrmüll

(1) Sperrmüll (§ 7 Abs. 3) aus privaten Haushaltungen wird bis zu einem Volumen von 3 m³ auf Abruf abgeholt. Der Sperrmüll muss handlich und ggf. gebündelt bereitgestellt werden. Einzelstücke des Sperrmülls dürfen ein Gewicht von 60 kg nicht überschreiten und nicht größer als 2,00 m x 1,20 m x 0,80 m sein.

(2) Die Abfuhr erfolgt spätestens 3 Wochen nach Anmeldung beim Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Böblingen. Die Anmeldung erfolgt telefonisch, schrift-lich per E-Mail oder Online.

(3) Im Übrigen gelten für das Einsammeln des Sperrmülls die Vorschriften des § 15 Abs. 2 entsprechend.

(4) Sperrmüll kann auch zu den Wertstoffhöfen des Landkreises und zum Restmüllheiz-kraftwerk Böblingen angeliefert werden. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
Die Anliefermenge von Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen zu den Wertstoff-höfen ist auf 2 m³ je Anlieferung begrenzt.

§ 17

Störungen der Abfuhr

(1) Können die in § 15 genannten Abfälle aus einem vom Landkreis nicht zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, findet die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtermin statt. Fällt der regelmäßige Abfuhrtermin auf einen gesetzlichen Feiertag, erfolgt die Abfuhr an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag.

(2) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Nachholung der Abfuhr, Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

§ 18

Eigentumsübergang

Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder an einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. Werden Abfälle durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen.

III. ENTSORGUNG DER ABFÄLLE

§ 19

Abfallentsorgungsanlagen

(1) Der Landkreis betreibt die zur Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle erforderlichen Anlagen und stellt diese den Kreiseinwohnern und den ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung.

(2) Abfallentsorgungsanlagen einschließlich der Abfallsammeleinrichtungen sind nur die vom Landkreis oder die in seinem Auftrag oder im Einvernehmen mit ihm von Dritten betriebenen Anlagen, die einschließlich ihrer Einzugsbereiche öffentlich bekannt gemacht werden.

(3) Der Landkreis kann bestimmen, dass Abfälle nur zu bestimmten Abfallentsorgungsanlagen bzw. Abfallsammeleinrichtungen verbracht werden dürfen. Das Nähere,

insbesondere Einzugsbereiche, Anlieferungszeiten sowie Art und Weise der Anlieferung von Abfällen werden in besonderen Benutzungsordnungen des Landkreises und des Zweckverbandes Restmüllheizkraftwerk Böblingen geregelt, die öffentlich bekannt gegeben werden. Falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung notwendig ist, ist der Landkreis berechtigt, Abfälle einer anderen Entsorgungsanlage zuzuweisen.

(4) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadensersatz.

IV. BENUTZUNGSGEBÜHREN

§ 20

Grundsatz, Umsatzsteuer

(1) Der Landkreis erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren.

(2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, kommt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

(3) Der Landkreis kann diejenigen Unternehmen, die in seinem Auftrag unbelasteten Bodenaushub entgegennehmen und entsorgen, beauftragen, die dafür anfallenden Gebühren im Namen des Landkreises als Gebührenberechtigten zu berechnen, Abgabenbescheide auszufertigen und zu versenden, Abgaben entgegenzunehmen und abzuführen, Nachweise darüber für den Landkreis zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten dem Landkreis mitzuteilen.

§ 21

Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner für die Gebühren nach § 22 sind die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2.

(2) Gebührenschuldner für die Gebühren nach § 23 sowie § 24 Abs. 1 und 12 sind der Anlieferer, der Abfallerzeuger und der Grundstückseigentümer. Der Anlieferer ist insbesondere dann als Gebührenschuldner heranzuziehen, wenn er Abfälle verschiedener Auftraggeber zusammengeführt hat. Anlieferer ist der Halter des Fahrzeuges, in dem der Abfall angeliefert wird.

(3) Gebührenschuldner für die Gebühren nach § 24 Abs. 2 und 3 sind derjenige, der die Abholung veranlasst hat und der Abfallerzeuger.

(4) Gebührenschuldner für die Gebühren nach § 24 Abs. 5 bis 8 sowie Abs. 10 und 11 sind die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2.

(5) Gebührenschuldner für den Zuschlag nach § 24 Abs. 9 ist der Gebührenschuldner der Benutzungsgebühren, zu denen der Zuschlag erhoben wird.

(5a) Die Gebühren nach § 22, § 23 Abs. 1 Nr. 3 und § 24 Abs. 5 bis 8 und Abs. 10 begründen nicht nur eine persönliche Haftung des oder der Gebührenschuldner, sondern liegen wegen ihrer Grundstücksbezogenheit zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(6) Für unerlaubt abgelagerte Abfälle ist Gebührenschuldner, wer unerlaubt abgelagert hat.

(7) Soweit der Landkreis die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt er sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

(8) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere auch für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG).

§ 22

Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt

(1) Für die Entsorgung von Hausmüll (§ 7 Abs. 2), Sperrmüll (§ 7 Abs. 3), Bioabfall (§ 7 Abs. 6), schadstoffbelasteten Abfällen (§ 7 Abs. 9), Schrott (§ 7 Abs. 14), Elektro- und Elektronik-Altgeräte (§ 7 Abs. 15), Kühlgeräten (§ 7 Abs. 16), Altpapier (§ 7 Abs. 19) und Abfällen nach § 11 Abs. 2 werden Grundgebühren nach Abs. 2 und Behältergebühren nach Abs. 3 erhoben. Die §§ 23 und 24 bleiben unberührt.

(2) Die Grundgebühr bemisst sich nach der Zahl der auf einem Grundstück vorhandenen Wohneinheiten (§ 7 Abs. 18).
Sie beträgt jährlich je Wohneinheit ***72,60 Euro***.

(3) Die Behältergebühr bemisst sich nach der Zahl und der Größe der auf Anforderung zur Verfügung gestellten bzw. der angemeldeten Abfallbehälter sowie der Zahl der Leerungen.
Unabhängig von der Bereitstellung werden jedoch je Abfallbehälter nach Ziffer 1 mindestens 4 Leerungen (Mindestleerungen) im Kalenderjahr berechnet.

Die Gebühren betragen:

1. Abfallbehälter für Hausmüll, je Leerung:

a)	120 l-Müllbehälter	***6,00 Euro***
b)	240 l-Müllbehälter	***12,00 Euro***
c)	Müllgroßbehälter (MGB) mit 1,1 m³	***48,00 Euro***
d)	Müllgroßbehälter (MGB) mit 2,5 m³	***108,00 Euro***
e)	Müllgroßbehälter (MGB) mit 4,5 m³	***192,00 Euro***
f)	(aufgehoben)	
g)	Presscontainer je m³ Fassungsvermögen	***100,20 Euro***

2. Jahresleerungsgebühr:

120 l- und 240 l-Bioabfallbehälter	***60,00 Euro***

3. Sonderbanderole je Leerung:

120 l-Müllbehälter	***8,00 Euro***
240 l-Müllbehälter	***14,00 Euro***

4. Wertstoffbehälter je Leerung:

240 l-Wertstoffbehälter	***4,50 Euro***

(4) Für die Entsorgung von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen (§ 7 Abs. 5), Abfällen nach § 5, Sperrmüll (§ 7 Abs. 3), Bioabfällen (§ 7 Abs. 6), Elektro- und Elektronik-Altgeräte (§ 7 Abs. 15), Altpapier (§ 7 Abs. 19) und Abfällen nach § 11 Abs. 2 werden Grundgebühren nach Abs. 5 und 6 sowie Behältergebühren nach Abs. 7 erhoben. Die §§ 23 und 24 bleiben unberührt.

(5) Die Grundgebühr bemisst sich nach den Nutzeinheiten eines Grundstücks zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld. Erstreckt sich eine Nutzung über mehrere aneinandergrenzende Grundstücke desselben Eigentümers, bestimmt sich die Zahl der Nutzeinheiten nach der gesamten Nutzfläche der aneinandergrenzenden Grundstücke.

Nutzeinheiten (NE) sind:

a) bis 200 m² Nutzfläche	0,5 NE,
b) von 201 m² bis 400 m² Nutzfläche	1 NE,
c) von 401 m² bis 800 m² Nutzfläche	2 NE,
d) von 801 m² bis 1.300 m² Nutzfläche	3 NE,
e) von 1.301 m² bis 1.800 m² Nutzfläche	4 NE,
f) von 1.801 m² bis 2.600 m² Nutzfläche	5 NE,
g) jede weiteren angefangenen 800 m² Nutzfläche	1 zusätzliche NE.

Die Nutzfläche ergibt sich durch die Vervielfältigung der mit Gebäuden überbauten Fläche des Grundstücks mit der Zahl der Geschosse. Dazu gehören auch Lager-, Büro- und Sozialräume. Die Nutzfläche von Wohneinheiten (§ 7 Abs. 18) und PKW-Abstellplätze innerhalb der Bauwerksflächen für Beschäftigte, Besucher und Kunden bleibt bei der Nutzflächenermittlung unberücksichtigt.

Wird die überwiegende Nutzfläche entweder landwirtschaftlich, oder im Jahresdurchschnitt nur bis zu 6 Stunden täglich genutzt oder länger als ein halbes Jahr tatsächlich nicht genutzt, so wird auf Antrag diese Nutzfläche nur zur Hälfte angerechnet.

Die Nutzfläche wird auf volle Quadratmeter abgerundet.

(6) Die Grundgebühr je Nutzeinheit beträgt ***130,08 Euro.***

(7) Die Behältergebühr bemisst sich nach der Zahl und der Größe der auf Anforderung zur Verfügung gestellten bzw. der angemeldeten Abfallbehälter sowie der Zahl der Leerungen.

Die Gebühren betragen:

1. Abfallbehälter für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle, je Leerung:

a)	120 l-Müllbehälter	***6,00 Euro***
b)	240 l-Müllbehälter	***12,00 Euro***
c)	Müllgroßbehälter (MGB) mit 1,1 m^3	***48,00 Euro***
d)	Müllgroßbehälter (MGB) mit 2,5 m^3	***108,00 Euro***
e)	Müllgroßbehälter (MGB) mit 4,5 m^3	***192,00 Euro***
f)	(aufgehoben)	
g)	Presscontainer je m^3 Fassungsvermögen	***100,20 Euro***

2. Jahresleerungsgebühr:

120 l- und 240 l-Bioabfallbehälter	***60,00 Euro***

3. Sonderbanderole je Leerung:

120 l-Müllbehälter	***8,00 Euro***
240 l-Müllbehälter	***14,00 Euro***

4. Wertstoffbehälter je Leerung:

240 l-Wertstoffbehälter	***4,50 Euro.***

(8) Werden Abfallbehälter sowohl für die Entsorgung von Hausmüll als auch von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen gemischt genutzt, ist die Behältergebühr nach Abs. 3 zu entrichten.

§ 23

Gebühren für Selbstanlieferer

(1) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen gemäß den Ziffern 1, 2, 3a, 4a, 5a, 7, 8, 10 und 11a werden die Gebühren nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle bemessen. Ist ein Wiegen nicht möglich, werden die Gebühren nach dem Volumen der angelieferten Abfälle je angefangenem unverdichteten Kubikmeter bemessen.

Die Gebühren betragen:

1. Für Abfälle zur Beseitigung, soweit nicht durch nachstehende Ziffern erfasst ***216,15 Euro/Tonne.***
   Bei einem Gewicht unter 200 kg 30,00 Euro.

2. Für Abfälle nach Ziffer 1, die aufgrund einer Einzelfallregelung nach § 5 angeliefert werden, wenn für das Grundstück, auf dem sie anfallen, eine Grundgebühr nach § 22 Abs. 5 und 6 zu entrichten ist ***157,65 Euro/Tonne.***
   Bei einem Gewicht unter 200 kg 30,00 Euro.

3. Unbelasteter Bodenaushub (§ 7 Abs. 10)
   a) je Tonne 14,50 Euro/Tonne
   b) je angefangener Kubikmeter 16,80 Euro/m³.

4. Gering belasteter Bodenaushub (§ 7 Abs. 11)
   a) je Tonne 18,10 Euro/Tonne
   b) je angefangener Kubikmeter 21,00 Euro/m³.

5. (aufgehoben)

5a. Bauschutt (§ 7 Abs. 12a)
   a) je Tonne 55,70 Euro/Tonne
   b) je angefangener Kubikmeter 78,00 Euro/m³.

5b. Für die Anlieferung von Bauschutt auf Wertstoffhöfen (§ 12 Abs. 5) 1,00 Euro je angefangene 10 Liter.

6. (aufgehoben)

7. Für Bioabfälle (§ 7 Abs. 6) ***120,80 Euro/Tonne***.
   Bei einem Gewicht unter 400 kg bis 2,0 m³ 30,00 Euro.
   Für jeden weiteren angefangenen 1,0 m³ jeweils zusätzlich 15,00 Euro.

8. Für Laub und Grasschnitt
   aus privaten Haushaltungen (§ 7 Abs. 1) 60,00 Euro/Tonne.
   Bei einem Gewicht unter 400 kg bis 4,0 m³ 30,00 Euro.
   Für jeden weiteren angefangenen 1,0 m³ jeweils zusätzlich 8,00 Euro.

9. Für asbestzementhaltige Materialien (§ 7 Abs. 9)
   nach Volumen je angefangenen 0,25 m³ 12,00 Euro.

10. Mineralfaserabfälle (§ 7 Abs. 8) ***450,00 Euro/Tonne***.
    Bei einem Gewicht unter 400 kg bis 1,0 m³ 30,00 Euro.
    Für jeden weiteren angefangenen 1,0 m³ jeweils zusätzlich 30,00 Euro.

11. Wurzelstöcke
    a) je Tonne 9,30 Euro/Tonne
    b) je angefangener Kubikmeter 13,00 Euro/m³.

(2) Bei Mischanlieferungen ist der Gebührenberechnung der jeweils höhere Gebührensatz zugrunde zu legen.

(3) Die errechnete Gebühr wird nach den Regeln der kaufmännischen Auf- und Abrundung auf volle 10 Cent auf- oder abgerundet.

(4) Abweichend von Abs. 1 Ziffer 1 Satz 1, Ziffer 2 Satz 1, Ziffer 7 Satz 1, Ziffer 8 Satz 1 und Ziffer 10 Satz 1 beträgt die Mindestgebühr je Anlieferung 30,00 Euro.

(5) Bei Anlieferungen nach Abs. 1 Ziffer 3 a, Ziffer 4 a, Ziffer 5a a und Ziffer 11 a ist als Mindestgebühr je Anlieferung die jeweilige Gebühr für eine Tonne Abfall zu entrichten.

§ 24

Sonstige Benutzungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Entsorgung von Altreifen wird nach der Größe der angelieferten Reifen und der Stückzahl bemessen.

- PKW-Altreifen
  und Moped-/Motorradreifen ***2,50 Euro***

- LKW-/Mehrzweck-Altreifen
  bis 20 Zoll ***15,00 Euro***

- LKW-/Mehrzweck-Altreifen
  über 20 Zoll bis maximal 24 Zoll ***25,00 Euro***.

(2) Die Gebühr für die Abholung von Elektrogroßgeräten beträgt

je Abholung von bis zu 3 Elektrogroßgeräten ***30,00 Euro***.

(3) Für die Abholung von Sperrmüll ist eine Abholgebühr zu entrichten.

Die Abholgebühr beträgt ***30,00 Euro***.

Soweit entgegen der Volumenbegrenzung von 3 m³ in § 16 Abs. 1 Satz 1 eine größere Menge zur Sperrmüllabfuhr zur Abholung bereitgestellt wird, erhöht sich die Gebühr je weitere angefangene 3 m³ um ***30,00 Euro***.

Für eine beantragte Abholung innerhalb von 3 Arbeitstagen (Expressabholung) beträgt die Zusatzgebühr je Abruf ***70,00 Euro***.

(4) Die Anlieferung von Sperrmüll auf den Wertstoffhöfen ist gebührenfrei. Dies gilt für Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen nur bis zu dem in § 16 Abs. 4 Satz 3 genannten Volumen.

(5) Werden Abfallbehälter auf Antrag mit einem Schloss ausgestattet, betragen die Gebühren:

1. bei Abfallbehältern nach § 14 Abs. 1 Ziffer 1 a und b, Ziffer 2 a und b bzw. Ziffer 4

   a) je Schloss 30,00 Euro

   b) je Ein- und Ausbau oder Umbau eines Schlosses ***30,00 Euro***

2. bei Abfallbehältern nach § 14 Abs. 1 Ziffer 1 c

   je Schloss 70,00 Euro.

(6) Für die beantragte Zulieferung von neuen oder zusätzlichen sowie die Rückholung oder den Umtausch von Abfallbehältern betragen die Gebühren:

1. bei Abfallbehältern nach § 14 Abs. 1 Ziffer 1 a und b, Ziffer 2 a und b**,** Ziffer 3 a und b bzw. Ziffer 4 ***30,00 Euro***.

2. (aufgehoben)

Die Gebühr nach Satz 1 Ziffer 1 wird auch erhoben, wenn Abfallbehälter entgegen § 14 Abs. 2 Satz 3 nicht an einer Rückgabestelle zurückgegeben und deshalb vom Grundstück des Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 vom Landkreis zurückgeholt wurden.

Die Selbstabholung von Abfallbehältern bei einer Ausgabestelle ist gebührenfrei.

(6a) Beantragt der Berechtigte oder Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 oder 2 zusätzlich zur Regelabfuhr schriftlich eine Leerung des Restmüll-, Bioabfall-, Altpapier- oder

Wertstoffbehälters, wird für die Anfahrt eine zusätzliche Gebühr erhoben. Diese Gebühr beträgt 30,00 Euro.

(7) (aufgehoben)

(8) Sofern die Verpflichteten nach § 3 Abs.1 und 2 die Zurverfügungstellung eines Ersatzabfallbehälters (§ 14 Abs. 1 Ziffer 1 a bis e, Ziffer 2 a und b, Ziffer 3 a bis e und Ziffer 4) im Sinne von § 14 Abs. 2 Satz 4 schuldhaft verursacht haben, sind die dem AWB entstehenden Kosten zu ersetzen. Dies gilt auch für schuldhaft beschädigte oder verloren gegangene Abfallbehälter.

(9) Wird für zusätzliche Leistungen des Abfallwirtschaftsbetriebes wie z. B für die Reinigung oder den Transport von Behältern bzw. den Einbau oder die sonstige Behandlung von angelieferten Abfällen ein Betriebsaufwand erforderlich, wird zu den Benutzungsgebühren ein Zuschlag in Höhe der Kosten, einschließlich des Personal- und Maschineneinsatzes, erhoben. Soweit Kosten dem Landkreis von Dritten auferlegt werden oder soweit Analysen für die Abfallstoffe notwendig sind, gehen die Kosten zu Lasten des Gebührenschuldners.

(10) Abweichend von § 22 Abs. 1 und § 22 Abs. 4 beträgt die Gebühr für die Entsorgung von Hausmüll (§ 7 Abs. 2) und hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen (§ 7 Abs. 5) von den Grundstücken der Gemarkung Stuttgart, auf denen sich die Militärstützpunkte Robinson-Barracks, Patch-Barracks und Kelley-Barracks der US-Streitkräfte befinden, für die der Landkreis Böblingen aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Stuttgart gemäß § 25 Abs. 1 GKZ die Aufgabe der Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen einschließlich solcher, die dabei auch in anderen Herkunftsbereichen gesammelt werden, übernommen hat, 293,00 Euro/Tonne.

Die Gebühr für die Entsorgung von getrennt bereitgestellten Sperrmüll (AS 20 03 07) beträgt 242,00 Euro/Tonne.

Die Gebühr für die Entsorgung von getrennt bereitgestellten Wertstoffen wie z.B. Altpapier (§ 7 Abs. 19 AWS 2014 [AS 20 01 01], Glas [AS 15 01 07] und Dosen [AS 15 01 04]) von den in Satz 1 genannten Grundstücken beträgt 258,00 Euro/Tonne.

Die Mindestgebühr pro Transport beträgt bei Hausmüll und hausmüllähnlichen Siedlungsabfällen 59,00 Euro sowie bei getrennt bereitgestelltem Sperrmüll 49,00 Euro bei Unterschreitung der Mindestlast der Fahrzeugwaagen von 200 kg. Bei getrennt bereit-gestellten Wertstoffen beträgt bei Unterschreitung der Mindestlast der Fahrzeugwaagen von 400 kg die Mindestgebühr pro Transport 104,00 Euro.

(11) Für eine Leerfahrt, die auf Verschulden eines Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 zurück zu führen ist, wird eine Pauschale von 30,00 Euro erhoben.

(12) Die Gebühr für die Entsorgung von Feuerlöschern bei den Schadstoffannahmestellen auf dem Wertstoffhof Böblingen-Hulb, im Wertstoffzentrum Herrenberg-Kayh und der ehemaligen Kreismülldeponie Leonberg beträgt je Feuerlöscher mit

bis	6 kg Füllmenge	5,00 Euro
bis	12 kg Füllmenge	10,00 Euro.

§ 25

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Ende der Gebührenpflicht, Gebührenerstattung

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt

a) mit der Zurverfügungstellung eines nach § 10 Abs. 2 angeforderten Abfallbehälters nach § 14 Abs. 1 Ziffer 1 a, Ziffer 1 b, Ziffer 1 c, Ziffer 1 d, Ziffer 1 e, Abs. 1 Ziffer 2 a, Ziffer 2 b, Abs. 1 Ziffer 3 a, Ziffer 3 b, Ziffer 3 c, Ziffer 3 d, Ziffer 3 e oder Abs. 1 Ziffer 4,

b) mit der Ausstattung eines nach § 10 Abs. 2 angemeldeten Abfallbehälters gemäß § 14 Abs. 1 Ziffer 1 g durch den Landkreis mit einem Chip nach § 14 Abs. 4 bzw. eines Abfallbehälters gemäß § 14 Abs. 1 Ziffer 3 f mit einer blauen Folie nach § 14 Abs. 4 Satz 3,

c) im Falle einer Behältergemeinschaft gemäß § 14 Abs. 6 Satz 5, Abs. 7 Satz 5 oder Abs. 8 Satz 2 einen Monat nach Eingang des Mitbenutzungsantrags, wenn dieser nicht vor Ablauf dieser Frist abgelehnt wird, jedoch nicht bevor der mitbenutzte Behälter nach a) zur Verfügung gestellt wurde oder nach b) mit einem Chip nach § 14 Abs. 4 ausgestattet wurde oder

d) mit dem Beginn einer Befreiung nach § 4 bzw. Einzelfallregelung nach § 5,

soweit sich nicht durch eine erstmalige tatsächliche Inanspruchnahme ein früherer Zeitpunkt ergibt.

Das Benutzungsverhältnis endet mit Ende des Monats, in dem der Berechtigte oder Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 oder 2 alle Behälter nach § 14 Abs. 1 Ziffer 1 a, Ziffer 1 b, Ziffer 1 c, Ziffer 1 d, Ziffer 1 e, Ziffer 2 a und Ziffer 2 b, Ziffer 3 a, Ziffer 3 b, Ziffer 3 c, Ziffer 3 d, Ziffer 3 e sowie Ziffer 4 an den Landkreis zurückgegeben hat und in dem die schriftlichen Abmeldungen für alle vom Berechtigten und Verpflichteten vorgehaltenen Behälter nach § 14 Abs. 1 Ziffer 1 g sowie Ziffer 3 f beim Landkreis eingegangen sind; in den Fällen des § 5 setzt die Beendigung des Benutzungsverhältnisses ferner voraus, dass der Berechtigte oder Verpflichtete mitteilt, dass künftig keine Abfälle mehr in den Entsorgungsanlagen nach Maßgabe der Einzelfallregelung überlassen werden. Wurden bis zum 31.12.2013 von den Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 Abfallbehälter (§ 14 Abs. 1 Ziffer 1 c bis g sowie § 14 Abs. 1 Ziffer 3 d bis f)

angemeldet, endet das Benutzungsverhältnis mit Ende des Monats, in dem die schriftlichen Abmeldungen für alle diese vom Berechtigten und Verpflichteten vorgehaltenen Behälter beim Landkreis eingegangen sind.

(2) Die Grundgebühren nach § 22 Abs. 2 und Abs. 5 und 6 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.

Die Gebührenschuld für diese Gebühren entsteht jeweils am 01. Januar. Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit dem ersten Tag des auf den Beginn des Benutzungsverhältnisses folgenden Kalendermonats. In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat ein Zwölftel der Gebühren nach Satz 1 erhoben.

Endet das Benutzungsverhältnis im Laufe eines Jahres, wird für jeden vollen Monat ein Zwölftel der Grundgebühren nach § 22 Abs. 2 und Abs. 5 und 6 erstattet.

Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(2a) Die Gebühren nach § 24 Abs. 2, 3, 5, 6, 6a und 11 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld für diese Gebühren entsteht mit der Inanspruchnahme dieser Leistungen und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(3) Die Behältergebühren nach § 22 Abs. 3 Satz 3 Ziffer 1 sowie Ziffer 4 und nach § 22 Abs. 7 Ziffer 1 sowie Ziffer 4 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld für diese Gebühren entsteht mit jeder Leerung. Für die Behältergebühren werden für das jeweilige Kalenderjahr Vorauszahlungen entsprechend der Zahl der Leerungen im Vorjahr erhoben. Davon abweichend werden je Abfallbehälter für Hausmüll (§ 22 Abs. 3 Satz 3 Ziffer 1) Vorauszahlungen für mindestens 4 Leerungen erhoben.

Der erstmaligen Erhebung von Vorauszahlungen wird die Zahl an Leerungen jährlich zugrunde gelegt, die sich aus der Anmeldung ergibt. Dies sind bei angemeldeter wöchentlicher Entleerung 52, bei 2-wöchentlicher Entleerung 24, bei 4-wöchentlicher Entleerung 12, ansonsten 4 Leerungen. Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe eines Jahres, verringert sich die Zahl der Mindestleerungen und die Zahl der Leerungen, für die Vorauszahlungen erhoben werden, anteilig. Dabei wird nach den kaufmännischen Regeln bis 0,49 ab- und ab 0,5 aufgerundet.

Die Vorauszahlungen werden gemeinsam mit der Grundgebühr erhoben und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

Übersteigt der Vorauszahlungsbetrag für die Behältergebühr im Kalenderjahr 100,00 Euro, kann der Gebührenschuldner beantragen, dass der Vorauszahlungsbetrag zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des jeweiligen Jahres fällig wird. Der Antrag muss spätestens bis zum 31.12. des

vorangehenden Kalenderjahres beim Landkreis Böblingen - Abfallwirtschaftsbetrieb - eingegangen sein.

Die Abrechnung über die Vorauszahlungen erfolgt im Folgejahr durch Gebührenbescheid. Nicht beanspruchte Mindestleerungen werden nicht erstattet.

Gebührennachzahlungen oder Gebührenerstattungen sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(4) Bei Grundstücken mit Sondereigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes wird der Gebührenbescheid dem von den Teileigentümern benannten Bevollmächtigten, ansonsten dem Verwalter, bekannt gegeben. Wird von der Möglichkeit nach § 14 Abs. 6 Satz 4 oder Abs. 7 Satz 4 Gebrauch gemacht, wird der Gebührenbescheid auf Antrag des Berechtigten oder Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 einem von diesem benannten Bevollmächtigten bekannt gegeben; der Bevollmächtigte muss dem Antrag zustimmen. § 21 bleibt unberührt.

(5) Die Jahresleerungsgebühr nach § 22 Abs. 3 Satz 3 Ziffer 2 und nach § 22 Abs. 7 Satz 2 Ziffer 2 wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld für diese Gebühr entsteht jeweils am 01. Januar. Wird ein nach § 10 Abs. 2 angeforderter Bioabfallbehälter erst im laufenden Kalenderjahr zur Verfügung gestellt, so entsteht die Gebührenschuld mit dem ersten Tag des auf die Zurverfügungstellung folgenden Kalendermonats. In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat ein Zwölftel der Gebühr nach Satz 1 erhoben.

Wird der Bioabfallbehälter im laufenden Kalenderjahr abgemeldet und bei den vom Landkreis genannten Rückgabestellen zurückgegeben, wird für jeden vollen Monat ein Zwölftel der Gebühr nach Satz 1 erstattet.

Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(5a) Für Sonderentsorgungen gemäß § 15 Abs. 6 sowie Restmüllanlieferung auf Wertstoffhöfen sind Sonderbanderolen nach § 22 Abs. 3 Satz 3 Ziffer 3 bzw. § 22 Abs. 7 Satz 2 Ziffer 3 zu verwenden. Die Gebühr für die Sonderentsorgungen entsteht beim Erwerb der Sonderbanderolen und ist sofort zur Zahlung fällig.

(6) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, die die Festsetzung einer niedrigeren Gebühr rechtfertigen, wird die Gebühr auf Antrag mit dem ersten Tag des auf den Antrag folgenden Monats ermäßigt. Werden dem Landkreis Umstände bekannt, die die Festsetzung einer höheren Gebühr rechtfertigen, wird die Gebühr ab dem ersten Tag des folgenden Monats neu festgesetzt.

(7) Gebührenerstattungsbeträge werden nach den Regeln der kaufmännischen Auf- oder Abrundung auf volle 10 Cent auf- oder abgerundet.

(8) Bei den übrigen Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind jeweils sofort zur Zahlung fällig.

(8a) Dritte, die im Auftrag des Landkreises oder mit dessen Einvernehmen Abfallentsorgungsanlagen betreiben, sind verpflichtet, dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Böblingen die zur Gebührenerhebung erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Gebührenpflichtigen werden über diese Datenerhebung bei Dritten entweder durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Angabe auf dem Gebührenbescheid darüber unterrichtet, welchen Daten bei einem Dritten erhoben werden bzw. erhoben wurden. Für die Mitteilung der Daten werden dem Dritten die ihm für diese Mitteilung entstehenden angemessenen Zusatzkosten auf Nachweis erstattet.

(9) Abweichend von Absatz 8 Satz 2 werden die Gebühren nach § 23 Abs. 1 Ziffer 3 b, 4 b, 5a b und 11 b durch den Kauf von Gebührenmarken vor der Anlieferung erhoben. Die Gebührenmarken werden bei der Anlieferung entwertet.

(10) Abweichend von Absatz 8 Satz 2 kann die Gebühr nach § 23 Abs. 1 Ziffer 1, 2, 5a a, 7, 8 und 10 bei Anlieferern, die regelmäßig und häufig Abfälle anliefern, auf Antrag durch Sammelgebührenbescheide nachträglich erhoben werden. Die Gebühren sind in diesen Fällen innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Sammelgebührenbescheides zur Zahlung fällig. Soweit Gebühren durch Sammelgebührenbescheide festgesetzt und erhoben werden, kann der Landkreis in Einzelfällen angemessene Sicherheitsleistungen verlangen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 26

Haftung

(1) Die Benutzer der Abfallentsorgungsanlagen bzw. Abfallsammeleinrichtungen haben für Schäden, die durch die Nichtbeachtung dieser Satzung und der Benutzungsordnungen erwachsen, Ersatz zu leisten. In solchen Fällen haben die Benutzer den Landkreis auch von allen gegen ihn gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.

(2) Der Landkreis übernimmt keine Haftung für Schäden

a) an Personen oder an Sachen, die bei Aufenthalt (Betreten oder Befahren) auf den Abfallentsorgungsanlagen entstehen, es sei denn, der Schaden ist durch einen Bediensteten des Landkreises vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden,

b) an zugelassenen und bereitgestellten Abfallbehältern (§ 14). Die deliktische Haftung der mit der Abfuhr beauftragten Unternehmen bleibt hiervon unberührt.

§ 27

Anlieferungsverbot

(1) Wer als Anlieferer in den in Absatz 2 genannten Fällen gegen diese Abfallsatzung verstößt, kann befristet von der Anlieferung auf Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises ausgeschlossen werden. Bringen auch wiederholte und länger befristete Benutzungsverbote keine Abhilfe, so ist ausnahmsweise der unbefristete Ausschluss des Anlieferers zulässig.

(2) Absatz 1 gilt insbesondere für Anlieferer, die

1. Abfälle auf einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises anliefern, deren Entsorgung auf der betreffenden Abfallentsorgungsanlage nicht zugelassen ist,

2. Abfälle anliefern, die nach § 6 von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind,

3. keine, falsche oder unvollständige Angaben über Abfallart, Abfallbesitzer und Herkunftsort machen,

4. außerhalb des Landkreises angefallene Abfälle in das Gebiet des Landkreises befördern und in Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises entsorgen, ohne hierzu befugt zu sein,

5. die Ladung der Anliefererfahrzeuge nicht so sichern, dass auf den Zu- und Abfahrtswegen keine Abfälle verloren werden,

6. den Anweisungen des Betriebspersonals nicht Folge leisten,

7. vorgeschriebene Reifenreinigungsgeräte und Abrollstrecken zur Vermeidung von Verschmutzungen der öffentlichen Straßen nicht benutzen,

8. gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung verstoßen.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. (aufgehoben)

2. entgegen § 6 Abs. 4 nicht gewährleistet, dass die nach § 6 Abs. 1, 2, 2a und 3 ausgeschlossenen Stoffe nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden oder nach § 10 Abs. 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle zur Abfuhr bereitstellt;

3. den Nachweispflichten nach § 8 Abs. 3 Satz 1, 2, 3 und 5 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt;

4. Abfallbehälter bereitstellt, die entgegen den in § 10 Abs. 4 Satz 1 und 2 oder § 10 Abs. 5 vorgeschriebenen Regelungen befüllt sind;

4a. entgegen § 10 Abs. 4 Satz 4 Abfälle ohne Zustimmung des Landkreises in Abfallbehälter maschinell verpresst oder in maschinell gepresstem Zustand in Abfallbehälter einfüllt;

5. nach § 10 Abs. 6 unzulässige Zugangseinrichtungen verwendet bzw. für deren Verwendung verantwortlich ist;

6. entgegen den §§ 11, 12 oder 16 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern/stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder in Sammelbehälter einbringt;

7. entgegen § 13 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist;

8. als Verpflichteter entgegen § 14 Abs. 6 bis 8 Abfallbehälter nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält;

9. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 2 die Ausstattung des Abfallbehälters mit einem Chip nicht duldet;

9a. als Verpflichteter nach § 3 Abs. 1 und 2 entgegen § 14 Abs. 2 Satz 3 abgemeldete Abfallbehälter nicht innerhalb eines Monats nach der Abmeldung entleert und gereinigt bei einer der vom Landkreis genannten Rückgabestelle zurückgibt;

10. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 4 als berechtigter Behälterbesitzer einen im Eigentum des Landkreises befindlichen Abfallbehälter (§ 14 Abs. 1 Ziffer 1 a bis e, Ziffer 2 a und b, Ziffer 3 a bis e und Ziffer 4) ohne dessen Zustimmung vom angemeldeten Grundstück entfernt;

11. entgegen § 15 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 11 Abs. 3 Ziffer 7 und § 16 Abs. 3, Abfallbehälter, Schrott oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt;

12. (aufgehoben)

13. entgegen den Vorschriften der Benutzungsordnung für die Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises in der jeweils gültigen Fassung

    a) Abfälle außerhalb der Öffnungszeiten vor dem Eingang der Entsorgungseinrichtung ablagert oder über den Zaun wirft;

b) für die Entsorgungsanlagen nicht zugelassene Abfallarten innerhalb oder außerhalb der Anlage entsorgt;

c) den Anweisungen des Betriebspersonals der Entsorgungseinrichtung nicht Folge leistet.

Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 28 Abs. 2 LAbfG mit einer Geldbuße geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig der Auskunftspflicht nach § 8 Abs. 1 Satz 1 bis 3 sowie den Anzeigepflichten nach § 8 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). Die Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 kann gemäß § 8 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 69 Abs. 1 und 2 KrWG und § 11 GewAbfV, bleiben unberührt.

§ 29

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallvermeidung und Abfallentsorgung des Landkreises vom 19.11.2001 mit den Änderungen vom 21.10.2002, 07.11.2003, 07.06.2004, 22.11.2004, 14.03.2005 und 21.11.2005 außer Kraft.

(3) Abweichend von § 25 Abs. 3 Satz 11 kann der Antrag nach § 25 Abs. 3 Satz 10 für das Jahr 2008 bis 31.01.2008 gestellt werden.

Böblingen, den 20.11.2006

Bernhard Maier
Landrat

Anmerkung zu § 29 <u>In-Kraft-Treten:</u>

Öffentliche Bekanntmachungen:

Kreiszeitung „Böblinger Bote“, **„Gäubote“** (Herrenberg), **„Sindelfinger Zeitung/Böblinger Zeitung** und **„Leonberger Zeitung“**.
Ab der 9. Änderungssatzung auch im **„Amtsblatt der Stadt Stuttgart“**.

1.	**ab 01.01.2007**	KT-Beschluss vom 20.11.2006	**Neufassung**	07.12.2006
2.	**ab 01.01.2008**	KT-Beschluss vom 22.10.2007	1. Änderung	07.12.2007
3.	**ab 01.01.2009**	KT-Beschluss vom 24.11.2008	2. Änderung	05.12.2008
4.	**ab 01.01.2010**	KT-Beschluss vom 19.10.2009	3. Änderung	04.12.2009
5.	**ab 01.01.2011**	KT-Beschluss vom 22.11.2010	4. Änderung	03.12.2010
6.	**ab 01.01.2012**	KT-Beschluss vom 17.10.2011	5. Änderung	02.12.2011
7.	**ab 01.01.2013**	KT-Beschluss vom 19.11.2012	6. Änderung	15.12.2012 und 19.12.2012
8.	**ab 01.01.2014**	KT-Beschluss vom 18.11.2013	7. Änderung	06.12.2013
9.	**ab 01.05.2014**	KT-Beschluss vom 31.03.2014	8. Änderung	25.04.2014 sowie 30.06.2014

1. Öffentliche Bekanntmachung (25.04.2014) mit

Anmerkung: § 1 bedarf nach § 20 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) noch der Zustimmung des Regierungspräsidiums Stuttgart

2. Öffentliche Bekanntmachung (30.06.2014) mit

Anmerkung zu § 1: Das Regierungspräsidium Stuttgart hat dem Entsorgungsausschluss mit Entscheidung vom 16.06.2014 befristet bis zum 31.12.2014 zugestimmt

10.	**ab 01.10.2014**	KT-Beschluss vom 07.07.2014	9. Änderung	04.09.2014
11.	**ab 01.01.2015**	KT-Beschluss vom 17.11.2014	10. Änderung	18.12.2014

Anmerkung zu § 1: Das Regierungspräsidiums Stuttgart hat dem Ausschluss von der Entsorgungspflicht in § 6 Abs. 2 Ziffer 8a mit Entscheidung vom 10.12.2014 befristet bis zum 31.12.2015 zugestimmt. Der bereits mit der 6. Änderungssatzung am 19.11.2012 beschlossene Entsorgungsausschluss in § 6 Abs. 2 Ziffer 8, der seit dem 01.01.2013 gültig ist, wurde ebenfalls bis zum 31.12.2015 verlängert.

12.	**ab 01.01.2016**	KT-Beschluss vom 09.11.2015	11. Änderung	03.12.2015
13.	**ab 01.01.2017**	KT-Beschluss vom 14.11.2016	12. Änderung	08.12.2016
14.	**ab 01.01.2018**	KT-Beschluss vom 20.11.2017	13. Änderung	07.12.2017
15.	**ab 01.01.2019**	KT-Beschluss vom 19.11.2018	14. Änderung	13.12.2018
16.	**ab 01.01.2020**	KT-Beschluss vom 16.12.2019	15. Änderung	19.12.2019

Die Änderungen vom **16.12.2019** sind **fett + *kursiv*** im Text enthalten.

Der vorstehende Wortlaut der Abfallwirtschaftssatzung ist ab dem 01.01.2020 gültig.